

Ruth S. Neumeister - Psychoanalytikerin, Sachverständige für Psychotherapie, Anglistin/Amerikanistin, lebt und arbeitet in Graz. Sie interessiert sich für die Verschränkung und sich wechselseitig durchdringenden Bedingt- und Bezogenheiten von Kulturen, Gesellschaften, Einzelwesen, Gruppen, Institutionen - u. a. Auseinandersetzung mit Bedingungen kindlicher Gedankenwelten und deren nachträglicher Umarbeitung. Semiprofessionelle Sängerin von Rock, Blues, Pop songs.

[ruth.neumeister@gmail.com](mailto:ruth.neumeister@gmail.com)

## **PSYCHOANALYSE UND JUSTIZ**

### **Über ein Spannungsverhältnis, das Unbewusste, das Dritte und die Gerichtssachverständige**

Ruth S. Neumeister (Graz)

*Einige einleitende Bemerkungen: Das Spannungsfeld Psychoanalyse - Justiz - Gutachten*

„Welche der vielen sozialen Institutionen wir immer betrachten, stets müssen wir feststellen, dass nicht sachliche Zweckmäßigkeit aufgrund bewusster Überlegung in erster Reihe die Grundlage für die Schaffung der Einrichtungen der Gesellschaft bildete, sondern dass diese Einrichtungen entstanden sind aus der Gesetzmäßigkeit unbewusster Triebansprüche, für welche das Bewusstsein, das bewusste Fühlen und Denken hinterher notdürftige, den jeweiligen zivilisatorischen Bedürfnissen angepasste, die Vernunft befriedigende Gründe, Rationalisierungen geliefert hat“ – dieses Zitat stammt aus "Der Verbrecher und seine Richter von Hugo Staub, einem Berliner Rechtsanwalt und dem Psychoanalytiker Franz Alexander. (Alexander/Staub, 1929, 182).

Martin Schulte sagt, dass es den rationalen Diskurs, sofern man darunter eine Form des Sprechens ohne individuelles, subjektives Begehren im Unbewussten des Sprechenden versteht nirgendwo gibt (Schulte, 2010, 14). Begehren verstanden als seelischen Antrieb zur Behebung eines Mangelerlebens und einem damit verbundenen Aneignungswunsch eines Gegenstandes oder Zustandes, welcher geeignet erscheint, diesen Mangel aufzulösen (ebda). Weiters: „..., dass Recht nicht nur eine externe Komponente hat, wie etwa die Rechtsprechung der Gerichte, sondern auch eine interne, psychische, die über den Vater

vermittelt wird und deren individuelle Entwicklung entscheidend vom Vater (oder der jeweils präsenten Vaterfigur) geprägt wird“ (ebda, 44).

### *Vom Rand her arbeitend*

In dem von Alexander/Staub und Schulte angedeuteten Spannungsfeld unauflösbarer Widersprüche und Schwierigkeiten bewege ich mich seit einigen Jahren quasi vom Rand her als Gerichtssachverständige für Psychotherapie und tue dies aus psychoanalytischer Perspektive. Dieses am Rand sein und bleiben, d. h. Gutachten für die Justiz als Auftraggeberin gerade eben nicht hauptberuflich zu machen, ist mir wichtig. Denn ich glaube nur so in der Lage zu sein, den teils sehr komplexen familienrechtlichen Belangen, mit denen ich zu tun habe, sinnvoll gegenüberzutreten, die an mich vor allem durch die Zivilbeziehungsweise Familiengerichte herangetragenen Fragestellungen beantworten zu können und nicht allzu leicht institutionell oder aber auch von Wünschen Betroffener vereinnahmt zu werden. Die Justiz als Institution ist so etwas wie ein großer Anderer, hat verführerische Seiten und ist mächtig. Insofern ist mein bisheriges Standbein der freien Praxis weiterhin für mich zentral. Allerdings ist es lohnend und interessant, psychoanalytisches Wissen und Instrumentarium zur Verfügung zu stellen, Psychoanalyse ein Stück weit in die Justiz hineinzutragen. Diese Arbeit berichtet von Erfahrungen und dabei entstandenen Sichtweisen. Zugleich beschäftigt mich die Frage, inwieweit ein Gutachten im zivilrechtlichen Bereich als etwas Drittes, als Funktion des Dritten, als „Triangulierungsfaktor“ wirksam wird.

Außerdem stellen sich Psychotherapeuten, auch Psychoanalytiker bisher kaum für Sachverständigentätigkeiten bei Gericht zur Verfügung. Es findet in der eigenen Berufsgruppe kein Austausch darüber statt, warum die Psychoanalyse dafür geeignet ist, noch vor Psychologie und Psychiatrie, bestimmte Fragestellungen zu bearbeiten. Immerhin gibt es in der Psychoanalyse eine Vielfalt an Beziehungswissen, an ausgefeilten entwicklungspsychologischen Theorien und Möglichkeiten zur Einschätzung.

Trotzdem gilt, dass die Justiz ein zielorientiertes, binäres Regelwerk ist (ja oder nein, 0 oder 1). Entscheidungen und Urteile sollen getroffen werden. Im Zivilrecht geht es um Gesetzeskonformität und darum, ob jemand Recht bekommt oder nicht; im Strafrecht darum, ob jemand schuldig ist oder nicht. Zu Zeiten von Kain und Abel war noch Gott die Instanz, die urteilte und entschied. Die Justiz hat jetzt - verfassungsgemäss und durch sogenannte Gewaltenteilung - diese Funktion. Die Psychotherapie, die Psychoanalyse sind in ihren

Denkweisen und Anwendungen prozessorientiert, vergleichsweise offen und man kennt in der Regel keine solchen konkreten Aufträge und Fragestellungen.

Das Gutachten ist auch ein Beweismittel. Beweise sind dazu da, um Tatsachen feststellen zu können. Man soll nicht werten und man entscheidet nicht. Denn dies ist die Aufgabe des Richters. Es existiert eine Rollenaufteilung. Allerdings bereitet man als Gutachterin die Entscheidung des Richters deutlich mit vor und es ist klar, dass dieser mit den Inhalten, die geliefert werden, etwas tun wird. Dies zählt zu seinen Aufgaben. Als Psychoanalytikerin verfasste ich meine Gutachten aus psychoanalytischer Perspektive und da ich dies im Rahmen eines Gerichtsauftrags tue, bewege ich mich im Rahmen der Justiz.

Die Psychoanalyse mit ihrem Fokus auf das Unbewusste und die Justiz haben verschiedene Denkstrukturen. In der Psychoanalyse geht es um das Verstehen von Verständnis für Phänomene. In der Justiz geht es um Urteilen bzw. um Verurteilen. Das muss so sein, dafür ist diese Institution da.

Aber: Psychoanalytiker beurteilen auch. Wir tun dies schon allein durch unsere diagnostischen Überlegungen, wir tun es, wenn wir Anträge an die Krankenkassen zur Ko-Finanzierung von Psychotherapien unserer Patienten/Klienten formulieren und dies außerdem in uns nicht adäquat erscheinenden Klassifizierungssystemen wie ICD oder DSM tun (müssen), unter zumindest teilweise Verzicht auf die Formulierung konflikt- und triebtheoretischer Perspektiven. Und wir tun es innerhalb unserer analytischen Behandlungszimmer, in unseren eigenen Köpfen. Da muss man gar nicht erst bereit sein, Gutachten für ein Gericht inkl. bestimmter Formalkriterien zu erstellen. Wir beurteilen. Es bleibt dies ein Widerspruch, der nicht völlig aufgelöst werden kann. . Meine Erfahrung ist, dass ein Umgang damit gelernt werden kann und es sinnvoll ist, psychoanalytisches Denken in die Justiz hineinzutragen und für diese nutzbar zu machen.

Meine Aufgabe bestand bisher vor allem darin zu familiengerichtlichen Fragen Stellung zu nehmen, also familienrechtliche Gutachten zu erstellen. Dazu gehören zum Beispiel Pflegschaftssachen wie Sorgerechtsfragen, Sorgerechtsverfahren, Fragen des Sorgerechtsübergangs, Besuchsrechtsfragen, Kinderschutz-Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung. Diese werden in Österreich an den jeweils zuständigen Bezirksgerichten beziehungsweise verhandelt. Aber auch Asylgerichtssachen (Asylgerichtshof) und Haftfähigkeitsfragen (Landesgericht für Strafsachen) wurden an mich herangetragen. Immer wieder ist es notwendig, als Gutachterin zu Gutachtenserörterungen und Verhandlungen zu erscheinen und vor Ort live Stellung zu nehmen zu dem eigenen Geschriebenen beziehungsweise Festgehaltenen.

In Österreich werden einerseits die Rechtsprüfung für Sachverständige andererseits die psychotherapeutische Fachprüfung verlangt.

In meinem Text beschränke ich mich auf Fragen im Zusammenhang mit Familienrecht und Obsorge. Die Gutachten werden häufig durch eine äußere Instanz beantragt, in der Regel das Jugendamt.

### *Fremdheit als Funktion und ihre Rolle in der gutachterlichen Technik*

Die Notwendigkeit, eine Prüfung bei Gericht abzulegen ist m. E. nicht allein verantwortlich für die Zurückhaltung der Psychoanalytiker und Psychotherapeuten, als Gerichtssachverständige tätig zu sein und dieses Feld der Psychologie und Psychiatrie zu überlassen. Das Setting, in dem man sich als Psychoanalytikerin, die als Gutachterin tätig ist bewegt, ist ein ungewohntes anderes Anwendungsgebiet psychoanalytischen Denkens.

Fremdheit spielt immer eine Rolle, das Gerichtswesen ist nicht etwas, womit man von außerhalb kommend so vertraut ist – auch wenn der Rahmen, das Procedere und die Regelwerke bekannt sein sollten. Die Fremdheit ist aber auch wertvoll, um nicht so leicht den Blick auf die begutachteten Menschen, auch in ihren Nöten, zu verlieren. Aus meiner Sicht sollte ein psychotherapeutisches Gutachten außer bestimmte formale und inhaltliche Kriterien wie Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit, Erklärung und Begründung der Methoden zu erfüllen auch Stellung beziehen zu diesen Nöten, inneren Konflikten oder Defiziten der Begutachteten. Dies weil es bestimmend sein kann für die getroffene Einschätzung und warum etwas so oder so gesehen wird. Beispielsweise dass und weshalb zur Diskussion steht, ein Kind aus seiner Herkunftsfamilie herauszunehmen und in einer anderen sozialen Situation leben zu lassen, wie also beispielsweise in einer Pflegefamilie. Hier muss sich die Gutachterin positionieren, indem sie nach diversen Gesprächen mit den Einzelnen, diese schriftlich im Gutachten verankert. Für manche Eltern, sei es gemeinsam oder alleinerziehend, ist es das erste Mal im Leben, dass ihnen jemand offen sagt, wie sie zum Beispiel auf andere wirken, welchen Effekt ihr Denken und Handeln, ihr Wahrnehmen, ihre Schwierigkeit, etwas zu verändern oder Hilfe anzunehmen etc. haben kann.

Es gibt auch Situationen, in welchen im Gespräch mit problematischen Personen für ausreichenden Selbstschutz gesorgt werden muss. Gutachten zu erstellen und sich mit den Involvierten auseinanderzusetzen ist in der Regel belastend und erfordert ein hohes Maß an Genauigkeit, um nicht Psychotherapie und Sachverständigentätigkeit zu verwechseln. Innerlich muss man immer wieder oszillieren können zwischen verschiedenen

Identifikationen alle Begutachteten betreffend, die Aufgabe betreffend, den Rahmen bedenkend, sowie auch den Auftraggeber. Der Auftraggeber ist das Gericht, das als „dritte Instanz“ auf den Plan tritt. Als Gerichtssachverständige komme ich selber in die Position der Dritten, werde zur dritten Instanz. Dies ist aber seitens der Betroffenen oft unerwünscht und führt uns zum Thema der Triangulierungsthematik, die weiter unten ausgeführt wird.

Technisch gesehen führe ich die gutachterlichen Gespräche psychoanalytisch. Das heißt, ich sehe alle Beteiligten in circa wöchentlichen Abständen mehrmals, definiere den Rahmen und sage, was meine Aufgabe ist, worum es geht, zum Beispiel, dass ich nicht psychotherapeutisch tätig bin, sondern meine psychotherapeutische Kompetenz hinsichtlich der Fragestellungen gefragt ist. Ich lade die Beteiligten ein, soweit als möglich frei über ihre Sichtweisen bzgl. des Geschehenen, über sich selbst, ihre Beziehungen zu wichtigen anderen (Kinder/Partner/Eltern, etc.) zu sprechen. Hilfsmittel wie beispielsweise das strukturelle Interview nach Otto Kernberg, Aspekte des AAI (Adult Attachment Interview) nach Horst Kächele, Anna Buchheim et al., das Mentalisierungskonzept nach Jon Allen, Peter Fonagy et al. und bei kleinen Kindern spieltherapeutische Techniken können zum Einsatz kommen. Auch die OPD-E für Erwachsene und die OPD-KJ für Kinder und Jugendliche werden angewandt..

Zu beachten ist auch die Gegenübertragung. Das Denken von Donald W. Winnicott ist mir immer wieder eine große Stütze. Vor allem seine Überlegungen zum Hass in der Gegenübertragung (1947), zur Aggression und antisozialen Tendenz, zur Entwicklung der Fähigkeit der Besorgnis, zum (fehlenden) Schuldgefühl, zur Fähigkeit zum Alleinsein, unter anderem. Es gibt einen publizierten Briefwechsel zwischen Winnicott und einem interessierten Richter, in dem es um grundlegende Ideen der praktischen psychologischen Unterstützung von Richtern, die mit Kindern zu tun haben geht - zum Beispiel soll ein Kind bei seinen Eltern belassen oder besser in ein Heim überwiesen werden (Winnicott, 1944/1996).

Dann transkribiere ich alle Gespräche, die ich in den Gesprächen handschriftlich genau festgehalten habe (ich verwende kein Tonbandgerät), stelle somit dar und kompromittiere die Betroffenen. Ein Gutachten wird Aktenbestandteil, bekommt so gesehen eine gewisse Öffentlichkeit, alle Parteien können es auf Verlangen lesen. Die Begutachteten selbst bekommen einen Ausdruck des Gutachtens.

Das Nicht-Wissen, das erst einmal da ist immer wieder auszuhalten, die eigene Unwissenheit nämlich, ist auch in dieser Tätigkeit zentral, jedenfalls bis zu dem Punkt, wo sich in einem selbst - immer entlang der Frage nach dem Kindeswohl, das ist die Richtschnur - eine Idee zu

generieren beginnt, was das „Richtige“ sein könnte. Das Richtige an sich kann es nun aber nicht geben, schon allein deshalb, weil es für die meisten Eltern eine große Kränkung und Überschreitung ihrer Integrität darstellt, wenn ihnen ihre Kinder per Gerichtsbeschluss entzogen werden und sie dies hinnehmen müssen. Für die Kinder selbst ist es - allerdings schon auch in Abhängigkeit davon, wie dies von der zuständigen Sozialarbeit oder teils auch von mir vorbereitet und argumentiert wird - ein Einbruch, ein Umbruch. Es kann auch eine Erlösung vom Ertragen müssen und ausgesetzt sein in dauerhaft schwierigen, überfordernden Konfliktlandschaften und Rollenübernahmen bei gleichzeitig öfter damit einhergehender Vernachlässigung und Verwahrlosung sein, die sich in der Regel allesamt einer Übersetzung für sie entziehen.

Die Auswahl des Sachverständigen obliegt dem Gericht. Richter müssen sich fragen, wer geeignet erscheint, komplizierte Situationen so aufzubereiten, dass es zu einem für alle einigermaßen nachvollziehbaren Gespräch kommt. Eltern können eine Entscheidung, mit der sie nicht zufrieden eher akzeptieren, wenn ihnen die Gründe dargelegt werden, die eruiert wurden und die aus gutachterlicher Sicht hinsichtlich des Kindeswohls relevant sind.. Zu sagen, diese Eltern sind nicht erziehungsfähig genügt auf keinen Fall.

Sich als Gutachterin zu stellen meint nicht nur zur allfälligen Gutachtenserörterung, die verpflichtend ist hin zu gehen und dort Sachverhalte zu erläutern und Fragen zu beantworten. Es beinhaltet auch, sich den Fragen, Zweifeln und Aggressionen innerhalb der gutachterlichen Gespräche zu stellen. Oft sind die Gespräche nicht fruchtbar führbar, ohne dass Ansprüche, Übertragungsfacetten angesprochen werden. Dadurch grenzt man an Containment und Deutung im Dienste des Auftrags, gleichzeitig muss klar sein, dass dies nicht der Auftrag selbst ist. Wichtig ist mir, dass die Begutachteten sich soweit ihre Möglichkeiten reichen, nicht feindselig, anwürfig oder abweisend behandelt fühlen. Sollte dies ansatzweise zu therapeutischen Erfahrungen führen, mag dies zu begrüßen sein, ist aber trotzdem nicht Teil des Auftrags.

### *Umgang mit wechselnden Übertragungsangeboten und Probeidentifikationen in der gutachterlichen Tätigkeit*

In der gutachterlichen Tätigkeit und Situation geht es immer wieder um einen Perspektivenwechsel, den ich vollziehen muss. In meiner Rolle, meiner Funktion und Herangehensweise erlebe ich die Übertragungsangebote und Appelle aller Beteiligten, denn ich rede ja mit allen Familienmitgliedern und Personen, die beteiligt sind. Dies läuft

„dyadisch“ (zum Beispiel Mutter und ich, Vater und ich, Kind und ich), „triadisch“ (zum Beispiel beide Eltern oder Großeltern und das Kind) und in der Gruppe ab. Ich ‚veranstalte‘ also ein recht aufwendiges Procedere. Klar ist, dass eine gewisse Künstlichkeit und Belastung durch die Situation selbst nicht zu verhindern ist. Eltern zum Beispiel haben ihren Standpunkt und können oft zunächst keinen anderen einnehmen - etwa den des Kindes, den der Jugendwohlfahrt oder sonst einen. Ich stütze mich auf die Analyse des Übertragungsangebotes und der Gegenübertragung unter Verwendung der hier referierten psychoanalytischen Modelle und Konzepte.

Leitend für mich sind unter anderem Triangulierungskonzepte (siehe zum Beispiel Jürgen Grieser, 2007 und 2011; Christa Rohde-Dachser, 1987). Dies umso mehr als zahlreiche sogenannte frühe Störungen, die zu familiären Schwierigkeiten führen, defizitäre Triangulierung inkludieren (siehe unten).

Verzerrung und unnötige Probleme bei der Verfolgung der genannten Ziele können sowohl bei der Gutachterin, vor allem aber bei Vertretern der Justiz und befassten Amtspersonen auftreten. Distanziertheit, sogenannte Objektivität, undurchschaute Omnipotenzphantasien können dazu führen, dass das ganze Verfahren, der kommunikative Prozess, der vor und teils auch während des gutachterlichen Procedere stattfindet, in einer ganz anderen Weise verläuft als es sich die Psychoanalytikerin wünschen würde. Denn diese bewegen Fragen wie: was das denn für Wünsche, was das für Beziehungen sind, welche Abwehrmuster eine Rolle spielen, etc. Für die Analytikerin geht es darum diese Menschen, Täter und Opfer, betroffene Eltern und Kinder (oder in anderen Gutachten Straftäter, Angeklagte) auch als Projektionsfläche für Böses zu sehen, diese Spaltung in sich wahrzunehmen und durchzuarbeiten. Ausserdem ist die Analytikerin selbst nicht gegen Angstabwehr gefeit, eigene Übertragung und Projektionsnotwendigkeit existieren auch bei ihr.

### *Triangularität, sogenannte frühe Störung und Verwahrlosung*

Wenn Eltern ihre Kinder vernachlässigen oder verwahrlosen lassen, geschieht dies ja nicht aus Bössartigkeit, sondern sie sind selbst gefangen in ihrer eigenen Biografie. Daher geht es unter anderem um die Hervorhebung der unbedingt notwendigen Position des Dritten für die psychische Entwicklung. Wenn Eltern, vor allem langfristig, nicht in der Lage sind, Triangulierung zu ermöglichen, wird etwas fehlen, was Trennung, gewahrt werden der Personengrenzen und der Geschlechts- und Generationendifferenz ermöglicht. Somit unterbleibt aber etwas, was nicht nur zusätzlich oder im Anschluss sondern parallel zu einer

zumindest halbwegs gelungenen dyadischen Erfahrung des Kindes notwendig ist. Es ist dies die Erfahrung des sich einbringen könnenden, des funktionierenden, d. h. Entwicklung i. S. von Öffnung ermöglichenden Dritten, des von Anfang an vorhandenen, des haltenden und zugleich differenzierenden Dritten als Prinzip.

August Aichhorn (Aichhorn, 1948/2011, 167) hatte mit seinen Überlegungen zur Verwahrlosung auch im Hinblick auf Faktoren, die mit triangulierenden Einflüssen zu tun haben schon 1948 einiges zu sagen: „Der Verwahrloste wird innerhalb der sozialen Gemeinschaft durch die Art seines Verhaltens auffällig, die auch das Einschreiten gegen ihn hervorruft. Sein Verhalten ist aber nicht zufällig gerade so, war auch nicht schon immer so da, sondern wurde zuerst irgendwie angeregt und hat sich dann bis zu seiner endgültigen Form, dem Verwahrlosungssymptom entwickelt. Die Verwahrlosung ist daher nicht nur eine *Erscheinungsform*, sondern auch ein durch ein bestimmtes Verhalten charakterisierter Zustand und als solcher psychologischer Forschung zugänglich. Der schon ausgesprochene Satz über die Ursachen der Verwahrlosung lässt sich im Hinblick auf das Verhalten des Verwahrlosten, ohne am Sachverhalt etwas zu ändern, einfacher formulieren: *Ursachen der Verwahrlosung sind die das Verhalten des Verwahrlosten hervorrufenden Kausalitäten*“ (Hervorhebungen von Aichhorn selbst). Zumindest im weitesten Sinn kann man bei vielen Menschen, die einem als Gerichtssachverständige - speziell in familienrechtlichen Belangen - begegnen von emotionaler Verwahrlosung, immer wieder aber auch von körperlicher Verwahrlosung sprechen. Diese Verwahrlosung geht oft einher mit innerfamiliären Problemstellungen hinsichtlich Triangulierung/Triadifizierung und triadischer Kompetenz. Dies kann in „klassischen“ Familien mit Vater, Mutter, Kind oder Kindern, in Patchworkfamilien, bei AlleinerzieherInnen und in Familien mit gleichgeschlechtlichen Elternteilen gleichermaßen der Fall sein.

Aichhorn zeigt aus heutiger Sicht sehr weitsichtig drei Vorbedingungen auf, die sofern sie erfüllt sind, beim Kind ein Über-Ich aufbauen, das geeignet ist, später das erwachsene Ich sozial eingeordnet zu führen. „Die erste Vorbedingung liegt im Affektiven, in den Gefühlsbindungen von Kind und Eltern, die sich aus einem ungestörten intrafamiliären libidinösen Gleichgewicht ergeben. Die zweite verlangt Eltern, die innerhalb der sozialen Gemeinschaft, mit dieser verbunden leben. Die dritte hat Eltern zur Voraussetzung, die mit der erforderlichen erzieherischen Kraft konsequent die triebeinschränkenden Verbote durchsetzen“ (Aichhorn, 1948/2006, 104). Aichhorn geht von zwei Phasen der Verwahrlosung aus. Einerseits der latenten, der zuerst und nicht sichtbar vorhandenen und andererseits der manifesten, erst später und dann in Form von Verwahrlosungssymptomen



sichtbar gewordenen (ebda, 107). Ein Symptomenkomplex, in der latente und manifeste Verwahrlosung sozusagen zusammen kommen ist m. E. das Fehlen der Repräsentanz des Dritten und die Formen, die dies annehmen kann. Ich werde später im Kapitel zur Triangulierung und Triade darauf und auf Aichhorns Einschätzung zurückkommen. Zum Begriff Verwahrlosung verweise ich auf Hans Füchtners Ausführungen (Füchtner, 2013).

Ich mache bei einem Großteil der von mir kennengelernten und begutachteten Familien die Erfahrung: Auf der Seite vernachlässigter oder verwahrloster Familien und Kinder fehlt die Repräsentanz des Dritten.

Es kommen nun zwei Familien vignettenhaft zur Darstellung, in welchen die Frage des Obsorgeentzugs beziehungsweise der allfälligen Rückführung der Kinder von einer Pflegefamilie zu ihren Eltern zur Befundung und Beantwortung kommen sollte.

### *Familie 1*

Eine Familie: Mutter, Vater, beide zwischen 40 und 50 Jahre, zwei Schwestern, zwei und drei Jahre alt. Beide Mädchen kommen durch Einschreiten der Jugendwohlfahrtsbehörde/des Jugendamtes zu Pflegeeltern und zwar nach längeren und intensiven, auch vielfältigen Versuchen, den Eltern dabei behilflich zu sein, doch noch irgendwie zu Eltern zu werden. Der Mutter waren zuvor übrigens schon zwei andere, ältere Kinder aus zwei anderen Beziehungen mit Gerichtsbeschluss abgenommen worden und zu Pflegefamilien gekommen.

Mein gutachterlicher Auftrag seitens des Gerichts war zu eruieren, ob die Mädchen nun nach einiger Zeit zu den Eltern zurück können oder nicht, das heisst, ob die Eltern inzwischen erziehungsfähig (geworden) sind. Beide Eltern, in unterschiedlicher Weise, jedoch mit erheblichen Auswirkungen für ihre Kinder, waren selber als Kinder und Jugendliche verwahrlost worden, hatten keine Abgrenzung beziehungsweise Abgrenzungsfähigkeit, konnten im Zusammenhang damit kaum bis gar nicht zwischen ihren eigenen Bedürfnissen und denen ihrer Kinder unterscheiden, übersahen oder wussten das Allerwichtigste über Versorgung nicht und waren auf Grund eigener Traumatisierungen, Depression, Alkoholismus und teils massiv projektiver und paranoid anmutender Wahrnehmungen dazu nicht in der Lage. Von einer auch nur annähernd gelingenden Triangulierung i. S. der Installierung einer funktionstüchtigen Instanz des väterlichen Dritten im Individuum (Behrendt, 2008, 82) mit Bezugnahme auf die äußere Welt, die Realität, die Kultur, konnte keine die Rede sein.

Die Kinder in dieser Familie kannten eine äußerst begrenzte Welt. Körperlich war diese schon aufgrund schlechter Ernährung und sehr verbrauchter Wohnungsluft ungünstig. Es gab außer einiger Pflegehandlungen kaum etwas miteinander, weder zu zweit, noch zu dritt oder alle zusammen, kaum Ausgang, alles spielte sich über Wochen nur in der Wohnung ab. Manchmal musste jemand einkaufen gehen, es gab jedoch vor allem zugestellte Tiefkühlkost. Es war eine insgesamt gesehen zutiefst verschwommene, auch langweilige, apathische und in keiner Weise ins Leben hineinführende Welt. Man muss hier von einer Lebenssituation ohne Triangulierung sprechen, eine Situation, wo die Triangulierung maximal eine potentielle war, d.h. weit weg von der Realität. Dies galt für beide Mädchen gleichermaßen. Die Ämter „verursachten“ die Triangulierung ganz grundlegend, durch ihr Einschreiten einerseits und auch dadurch, dass die Mädchen dann in eine Pflegefamilie mit zwei elterlichen Figuren kamen. In Folge kam es zur Begutachtung der gegenwärtigen Situation der Kinder sowie der Eltern durch mich. Ich konnte die Rückführung dieser Kinder zu ihren Eltern nicht befürworten.

In dieser Familie gab es tatsächlich keinerlei Triade, keine Triangulierung; man kann von einer abwesenden Triade sprechen. Weder die Mutter als Frau, noch der Vater als Mann können sich in der symbolischen Ordnung der Geschlechter und Generationen positionieren. Dadurch wurde das Eingreifen der Behörden umso massiver und ungerechter erlebt und teils paranoid verarbeitet, unter anderem in der Form, dass die Mutter während des Zeitraums der Begutachtung für eine bestimmte Zeit verschwunden war, keinerlei Information gab und versteckt in der Nähe einer Brücke gefunden wurde.

## *Familie 2*

Es handelt sich hier um eine ganz andere Situation: eine im Asylansuchen<sup>1</sup> stehende tschetschenische Familie, Mutter, Lebensgefährtin der Mutter, drei Kinder - ein fast zwölfjähriges Mädchen, ein siebenjähriger Bub und ein nicht ganz dreijähriger Bub. Alle drei Kinder waren zu einer Pflegefamilie gekommen, weil die Mutter als derzeit nicht erziehungsfähig angesehen wurde. Sie verliess ihre Heimat, traumatisiert durch den Tschetschnienkrieg, aber auch traumatisiert durch den aufgezwungenen Mann, mit dem sie die ersten beiden Kinder hatte. Sie hatte grosse Schwierigkeiten, sich mit den zuständigen Sozialarbeiterinnen ins Einvernehmen zu setzen. Sie war willkürlich, schwierig, unkooperativ

---

<sup>1</sup> Eine der tschetschenischen Sprache mächtige und das Land kennende Gerichtsdolmetscherin war bei allen Gesprächen und Begegnungen übersetzend anwesend

und kam mit den hiesigen Systemen nicht zurende. Sie flüchtete mit den Kindern vor den kritischen Behörden sozusagen 'ins Ausland, von Österreich weg' und wurde polizeilich gesucht. Einige Zeit später wurde ein weiteres Gutachten angefordert, das ich erstellte. Ich konnte eine Änderung der Situation erkennen und empfahl, die Kinder wieder zu ihrer Mutter und ihrem Lebensgefährten (mit dem das kleinste Kind gemeinsam ist) zurückkehren zu lassen; dies war für alle eine gute Entwicklung. Zuerst jedoch war für die Kinder die Abnahme eine äußerst schwierige, massiv konflikthafte erfahrene Angelegenheit gewesen, für das Mädchen noch einmal anders als für den älteren Buben, da das Mädchen zum ersten Zeitpunkt innerlich und heimlich froh über die andere Familie, die Pflegefamilie, war und sich deshalb sehr schuldig fühlte. Für den älteren Buben war die ganze Sache unverständlich, einerseits war er durch die Existenz des jüngeren Bruders, des Kleinen, in einer konkurrierenden konflikthafte Situation, zum anderen war ihm von den beteiligten Erwachsenen auch nichts zu diesem ganzen Umbruch gesagt oder erklärt worden. Die Ursprungsfamilie war überfordert damit und schaffte dies nur sehr beschränkt. Andererseits tat die Pflegefamilie in diesem Fall gar nichts dergleichen und er blieb damit innerlich allein. Das jüngste Kind, der knapp dreijährige Bub war nach außen ruhig, sogar lustig, er war der von der Pflegemutter am meisten verwöhnte, hatte aber auch am meisten innere Stabilität von seinem Elternpaar mitbekommen. Die älteren Kinder hatten ja einen der Mutter aufgezwungenen und bei weitem älteren Mann als Vater, den diese nicht positiv besetzen konnte und der außerdem im Tschetschenienkrieg verstorben war, der Jüngste stammte aus einer Beziehung, die selbstbestimmt geschlossen und wechselseitig bezogen war. Zweisamkeit und Dreisamkeit waren in den verschiedenen gutachterlichen Gesprächen spürbar.

In dieser Familie kann man von einer unvollständigen Triade i. S. Rohde-Dachsers (1987), sprechen. Außerdem war durch das Trauma des Krieges und den Umbruch des Kulturwechsels eine Regression eingetreten. Es kam zu einem durch diese Krisenzeiten massiven Zusammenbruch der teils vorhandenen triangulären Struktur der Familie. Über die Zeit und einige Interventionen hinweg - unter anderem von mir - war es aber möglich, zur teilweise vorhandenen triadischen Struktur zurückzukehren und deren Weiter-Entwicklung aufzunehmen.

*Triangulierung - Triade - triadische Kompetenz*

Das Wort Gutachten heißt zuerst einmal, dass man eine Tätigkeit damit meint, in der man gut achtet. Worauf achte ich? Ich beobachte, was geschieht, was die einzelnen Personen und Mitglieder einer Familie bringen und tun, was zwischen ihnen geschieht und ich beobachte mich selbst. Es geht um Übertragungs-Gegenübertragungskonstellationen, Dyaden (i. S. v. Zweierkonstellationen), Triaden (i. S. v. Dreierkonstellationen), deren Vorhandensein, deren Beschaffenheit. Oft geht es um verschwimmende Triaden, die wie Dyaden ohne Drittes sind oder um abwesende beziehungsweise defiziente Triaden oder sonstige Triangulierungsstörungen, wie beispielsweise konkurrierende Dyaden. Es kann um Hilflosigkeit, Gewalt, Ohnmacht, Wut und Hass, Sorge, Überforderung, Omnipotenzphantasien, Narzissmus, Täter-Opfer-Konstellationen, Anerkennungssuche, Angst und deren Abwehr gehen. Entsprechende Gegenübertragungsgefühle sind möglich und erwartbar. Vieles davon ist oder läuft unbewusst.

Gemeinsam ist Kindern, die in solchen und ähnlichen Dynamiken leben meist - und das ist oft nicht nur vorübergehend aufgrund von Krisen der Fall - dass Elternfiguren fehlen, die ihre Kinder zureichend wahrnehmen können und in deren Wahrnehmung die Kinder sich selbst wahrnehmen können.

Nun ist es so, dass der Gutachtensauftrag von einer dritten Instanz kommt, das Gutachten geht an diese dritte Instanz, die Begegnung zwischen Gutachterin und Begutachteten geht von einer Organisation, einer Instanz außerhalb aus. Letztlich kann auch die Institution Jugendwohlfahrt mit ihren Mitarbeitern und/oder die Institution Justiz/Gericht mit den Richtern und Sachverständigen zu Etablierern des psychischen Raumes für die Betroffenen werden, ohne dass ihnen selbst (oder auch den Betroffenen) das zum gegebenen Zeitpunkt klar ist oder der Wert dessen später klar werden muss. Freiwilligkeit ist zumindest auf Seiten der Begutachteten oftmals nicht von vornherein da, sie müssen „sich begutachten“ lassen. Das Gesetz und die Justiz stellen das Dritte dar, welches „hinzukommt“, überhaupt etwas zu generieren beginnt, ob die Betroffenen erstmal etwas damit anfangen können oder nicht. Sehr oft jedenfalls fehlt genau dieses Dritte in Familien, die sich mit dem Fakt, dass eine Gutachterin beauftragt wird, konfrontiert sehen. Deshalb ist mein Blick - und das ist eine Strukturierung und Richtungsgebung, wenn es um die Erziehungsfähigkeitsfrage geht - auf die Frage gerichtet: Was ist da für ein innerer Raum, gibt es ihn, - wenn ja wie - oder gibt es ihn nicht? Triangulierung zunächst verstanden im Sinn von Raum, Raumschaffung. Etwas, das sich öffnet, ein Raum, in dem Denken, Wahrnehmen, Innen- und Spielraum möglich wird fehlt aber sehr oft bei Menschen/Familien, die - wie oben beschrieben - verwahrlost sind.

Das Dritte, das Triadische oder Triadifizierende kann fürs Erste oder auch längerfristig als etwas Aufgezwungenes, als etwas, das quasi ein- und hereinbricht, erlebt werden.

Unter Triade versteht man ganz prinzipiell ein Dreiecksverhältnis. Dieses kann zwischen Personen, aber auch zwischen Personen und Dingen, zum Beispiel Personen und von diesen angestrebten Zielen oder Projekten existieren.

Es gibt äußere Triaden, wenn drei da sind und miteinander zu tun haben. Und es gibt innere Triaden, von welchen dann die Rede sein kann, wenn die beteiligten Erwachsenen, die Bezugspersonen - später auch das Kind selbst - in der Lage sind alle Beteiligten, mitzudenken und das Kind weiß und gutheißt, dass alle drei untereinander auch Beziehungen haben. Das Kind hat zu der elterlichen Beziehung, also zu der Beziehung, die die Eltern miteinander haben, auch eine Beziehung - womit innerlich Raum da ist, zum Beispiel für eigene Gedanken. In Folge kann Raum gelassen werden, nämlich dem Anderen für und in seinem anders sein. Die Entwicklung von Triangulierung ist somit ein intrapsychischer Prozess, Triangulierung ein intrapsychisches Phänomen.

Das Dritte muss nicht notwendigerweise eine zweite im Haushalt lebende Bezugsperson sein, wenn es auch das Üblichere ist. Es kann dies auch eine Tante sein, ein Kindergärtner und/oder zum Beispiel auch, dass die Bezugsperson - meistens ist das die Mutter - mit dem Kind über den Vater spricht, wer er ist, wie sie ihn kennengelernt hat, warum sie nicht mit ihm zusammen lebt etc.

Jürgen Grieser weist darauf hin, dass der Begriff Triangulierung aus der Trigonometrie stammt: „...mit Hilfe der Triangulierung ist es möglich, die Beziehungen zwischen den Seiten und Winkeln von Dreiecken zu bestimmen“ (Grieser, 2007, 562). Und: Triangulierung heisst, „dass in einem Dreiecksverhältnis das Verhältnis zwischen zwei Polen durch die Bezugnahme auf den dritten Pol reguliert wird“ (Grieser, 2011, 15). „Ihre Grunddynamik ist: im Spannungsfeld von Bindung und Freiheit sein zu können, wobei man permanent damit beschäftigt ist, sich aus Bindungen zu lösen, ohne diese jedoch ganz zur Disposition zu stellen“ (2007, 586). Der Bezug zu einem Vierten, die Kultur und Gesellschaft, in der man lebt, soll hier zumindest angesprochen werden.

Inken Seifert-Karb formuliert es so, dass eine Triade, eine Dreisamkeit dann gelungen ist, wenn in ihr ein Pendeln zwischen befriedigenden dyadischen Beziehungen in An- oder Abwesenheit aber ohne Ausschluss des Dritten, eindeutig triadischen Beziehungserfahrungen und einem Für-sich-allein-sein möglich ist (2008, 111). Dem Kind bliebe ein totales Angewiesensein auf nur eine Beziehung erspart (ebda, 128).

Christa Rohde-Dachser (Rohde-Dachser, 1987, 780) differenziert zwischen vollständiger und unvollständiger Triade. Eine Dreieckskonstellation beziehungsweise das Beziehungsdreieck Kind-Vater-Mutter hat dann seine optimale Form gefunden, „wenn 1. die drei Pole der Struktur klar voneinander differenziert sind (d. h. Vater, Mutter und Kind müssen sich als voneinander getrennte Individuen wahrnehmen und erleben), 2. zwischen allen drei Polen (Vater, Mutter und Kind) reziproke Beziehungen bestehen, 3. alle Beteiligten diese Situation billigen, 4. alle drei Relationen des Dreiecks überwiegend positiv getönt sind oder doch zu diesem Zustand hin tendieren, und 5. jede der drei Relationen bei allen Beteiligten mental repräsentiert ist (d. h. A macht sich eine Phantasie über die ihn temporär ausschließende Teilbeziehung von B und C, ebenso B zu A/C und C zu A/B)“.

Dazu Grieser: „Unter diesen Bedingungen steht der Vater als ein die Beziehung zwischen Mutter und Kind triangulierender Dritter zur Verfügung, ebenso trianguliert die Mutter die Beziehung zwischen Vater und Kind und das Kind die Beziehung zwischen Mutter und Vater. Triangulierung bedeutet, dass in einem Dreieck das Verhältnis zwischen zwei Polen durch die Bezugnahme auf den dritten, triangulierenden Pol reguliert wird und dass diese Funktion des jeweils dritten Objektes so verinnerlicht wird, dass das Individuum auch in dessen Abwesenheit auf die Triangulierung zurückgreifen kann“ (2008, 187). Von dieser intrapsychischen Triangulierung unterschieden ist das reale Dreieck Vater-Mutter-Kind, das Dreieck der Realpersonen der äußeren Welt, das als Triadifizierung bezeichnet wird (ebda, 187).

In Familie 1 waren alle fünf von Rohde-Dachser für die Konstituierung einer vollständigen Triade angeführten Bedingungen nicht vorhanden und es bestand keinerlei Aussicht auf Veränderungsmöglichkeiten dieser Situation innerhalb der Familie. Das war ein zentraler Grund gewesen, mich für den Verbleib der beiden kleinen Schwestern in ihrer Pflegefamilie, in der sich gute Beziehungen ergeben hatten und gegen die Rückführung zu ihren leiblichen Eltern auszusprechen und in meinem Gutachten entsprechend zu argumentieren.

In Familie 2 war anzunehmen, dass zur Zeit der ersten Begutachtung durch eine Psychologin (wenn diese auch andere diagnostische Blickwinkel und Methoden verwendete) die erste und zweite Bedingung teils nicht (mehr) gegeben war, wodurch Bedingung 3, 4 und 5 stark in Mitleidenschaft gezogen waren. Zur Zeit der zweiten Begutachtung durch mich hatte die Situation sich aber verändert und man kann sagen, dass Bedingung 1 und 2 hinreichend erfüllt waren, wenn auch „in Ausbau“ begriffen, sodass 3 möglich wurde, bei 4 zum Zustand der positiv getönten Relationen des Dreiecks hintendiert wurde und Bedingung 5 betreffend alle Beteiligten bis auf das kleinste, nicht ganz dreijährige Kind mentale Repräsentationen der

Dreiecksbeziehungen aufwiesen. Dies und die nachvollziehbare Ambivalenztoleranz der Mutter und des Lebensgefährten waren wichtige Momente gutachterlicherseits den Wunsch unterstützen zu können, die Kinder zurück zu bekommen und sich wieder als „normale und anständige“ Erwachsene (Zitat der Mutter) fühlen zu können. Josef Aigner spricht von der Fähigkeit zur Ambivalenz als wichtige Voraussetzung für gelingende Triangulierungsprozesse, wodurch die vorherrschenden Beziehungsmerkmale ausdrücklich nicht Schwäche, Strenge, Willkür oder Rücksichtslosigkeit sind (Aigner, 2001, 123).

Sofern (intrapyschische) Triangulierung, nunmehr verstanden als Grundstruktur psychischer Entwicklung vorhanden ist, kann auch triadische Kompetenz möglich werden, welche Kai von Klitzing wie folgt beschreibt: „... die Fähigkeit, sich nicht nur einer, sondern zwei Optionen gleichzeitig gegenüber zu sehen und diese in ihrem Verhältnis zueinander zu beurteilen und abzuwägen, welcher man den Vorzug geben möchte, wie das Kind, das mit seiner Fähigkeit zur Besorgnis eine Verbindung zwischen seiner Umwelt- und seiner Objektmutter herstellt“ (Klitzing zit. nach Grieser, 2007, 585). Ich denke, man kann auch von der Fähigkeit innere Dialogräume zu haben, beziehungsweise verwenden zu können, sprechen.

In den Beziehungswelten von Kindern, deren Eltern sich einem gutachterlichen Procedere stellen müssen fehlt somit oft etwas ganz Notwendiges und zugleich Spezifisches, das man wie folgt beschreiben kann: Ein Platz, ein „Ort“ sozusagen, von dem aus die Kinder das, was mit ihnen geschieht oder schon geschehen ist, betrachten, darstellen, symbolisieren, versprachlichen können. Dieser „Ort“ aber sollte eine Figur sein, d. h. ein menschliches Wesen, eine Person, die diesen Ort repräsentiert/repräsentieren kann. Um die „Position des Vaters“ beziehungsweise des Dritten einnehmen zu können ist Triangulierung, triadische Kompetenz und die seitens der Bezugspersonen selbst ausreichend erlebte Triadifizierung notwendig.

Kinder, die und deren Eltern mit dem Gericht, dem Jugendamt in Kontakt kommen, sind oft in emotionaler aber auch körperlicher Hinsicht vernachlässigt und verwaorlost. Sie können kognitiv nicht gefördert sein oder alles kann zusammen vorkommen. Öfters haben diese Kinder Eltern, deren eigene Entwicklung, deren Unbewusstes ihnen, also den Eltern Dinge „diktiert“, die sich in ihre Kinder einschreiben, ohne ansatzweise Klarheit darüber zu haben, dass das Dinge sind, die mit Kindeswohl nichts (mehr) zu tun haben, jedoch viel mit Kindeswohlgefährdung und prinzipiell anders möglich wären. Dies betrifft beispielsweise die intergenerationelle Weitergabe von Traumata, verschwimmende Grenzen, Missbrauch in

verschiedener Form und ausschließlich dyadische und somit „welt-un-bezogene Beziehungswelten“, um einige wichtige zu nennen.<sup>2</sup>

Das Konzept der Triangulierung spricht außerdem folgendes an: die Sehnsucht des Kindes nach dem Vater beziehungsweise nach einer anderen, zusätzlichen Figur, die etwas Eigenes darstellt, etwas Anderes, *etwas von der Mutter beziehungsweise der wichtigen einen Bezugsperson Unterschiedenes*. Es geht um Alterität und deren Zulassung, deren Etablierung innerhalb von Familien, innerhalb der Psychen von Kindern. Dabei spielt aus meiner Sicht das Geschlecht der elterlichen Figuren nicht die Hauptrolle, sondern deren Fähigkeit, zu triangulieren.

In solchen Situationen bekommen Ämter, Gerichte, Stationen von Krankenhäusern und deren Vertreter die Rolle des Dritten; sie entsteht meist unbewusst, wenn in Familien und in Alleinerziehungskonstellationen das Dritte fehlt oder mangelhaft ist. Umso mehr „bricht“ dieses Dritte dann herein, wenn es nicht als etwas im Leben des Kindes Mitgewachsenes innerlich und dem vorausgehend auch äußerlich Vorhandenes da ist. Wenn Behörden wohl eher unbeabsichtigterweise diese Leer-Stelle zu besetzen beginnen und gar Triangulierungsmöglichkeiten entstehen, bietet sich jenen Kindern und Jugendlichen, die aufgrund ihrer strukturellen Brüchigkeit auf eine stabile äußere Triangulierung angewiesen sind (Grieser, 2007, 586) etwas Neues an. Ebenso Psychotherapeuten, auch in der Rolle der Gutachterin, bekommen diese Rolle übertragen und sollten sie meiner Meinung nach wahrnehmen, also nicht unreflektiert übernehmen, somit nicht in der Weise, dass man allzu sehr in ein unerkanntes Agieren gerät.

Allerdings: Hilfen sind von denjenigen, zu denen die Ämter kommen und über die sie - aus deren Sicht - mitunter hereinbrechen, oft nicht recht annehmbar. Das verschwimmende familiäre System soll aufrecht bleiben und nicht gestört werden. Oft werden Vertreter der Behörden als böse, als bedrohlich, als Kastratoren erlebt. So erleben dies öfter einmal auch die Kinder oder Jugendlichen selbst, die erst mal im "Fahrwasser" ihrer Bezugspersonen sind. Die Aufgabe der Behörden ist m. E. gerade deshalb so schwierig und zugleich auch gerade deshalb so wichtig. Die Frage, warum eine Gesellschaft, die es sich leisten kann, nicht viel mehr entsprechend geschultes Personal einsetzt, stellt sich deutlich. Meine Hypothese ist (auch in Anlehnung an Jaques 1997 und Obholzer 1994), dass unbewusst die Abwehr von Ängsten auf Seiten der Entscheidungsträger aller Positionen, Fraktionen oder Couleurs eine große Rolle spielt. Denn diese sind selbst mehr oder weniger von den beschriebenen

---

<sup>2</sup> Zu den Begriffen Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung verweise ich unter anderem auf Giacomuzzi et al. (2010) sowie auf Dettenborn (siehe Volbert und Steller, 2008).



Problemstellungen betroffen gewesen. Sie sind in der Folge in Verleugnung, Spaltung, Projektion, Verdrängung, aber auch in Rationalisierungen und Wiederholung verhaftet, was ein Sehen und Ändern der Dinge nicht möglich machen kann. Interessen von Gruppen, von Einzelnen, sowie Machtkämpfe spielen darin sicherlich eine wichtige Rolle und führen zu einem Delegieren gesellschaftlicher Probleme als Probleme Einzelner an bestimmte Einrichtungen, die wiederum „eingreifen“ sollen.

Jedenfalls sehe ich meine Aufgabe als psychotherapeutische Gutachterin auch im Verdeutlichen entwicklungsgeschichtlich relevanter Mängel und Leer-Stellen. Dies auch dann, wenn es für die Kinder und ihre Ursprungsfamilien mitunter fürs erste oder auch längerfristig schwer annehmbar sein mag. Wünschenswert wäre, wenn Repräsentanten von Behörden und Psychotherapeuten hier zusammenarbeiten könnten und gemeinsam dieses Dritte einleiten. Es wäre - wenn auch nicht immer so direkt sichtbar - der Schaffung psychischen Raumes, ohne welchen ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben nicht möglich ist, förderlich.

Somit stellt Aichhorns Einschätzung und Sicht von Verwahrlosung einen Zusammenhang dar mit dem Fehlen der Repräsentanz des Dritten und der Existenz unvollständiger beziehungsweise der Nichtexistenz vollständiger Triaden i. S. Rohde-Dachsers. Denn die drei von Aichhorn benannten Vorbedingungen für den Aufbau eines Über-Ichs, das geeignet ist, später das erwachsene Ich sozial eingeordnet zu führen und zu halten, beschreiben, dass es um einen Objektbezug geht, der Bezugspersonen voraussetzt, die selbst die Erfahrung der Triangulierung verinnerlichen konnten. Ansonsten könnten die Bezugspersonen Aichhorns für mich sehr nachvollziehbare Vorbedingungen hinsichtlich der Gefühlsbindungen von Kind und Eltern oder hinsichtlich des Leben-könnens innerhalb und verbunden mit der sozialen Gemeinschaft nicht erfüllen und die nötige Kraft zur Triebeinschränkung nicht aufbringen.

### *Schlussbemerkungen*

Es gibt eine ernst zu nehmende Differenz zwischen dem psychoanalytischen Denken, dem psychoanalytischen Verstehen als einem psychodynamischen Denken, das einerseits das Einzelsubjekt in einem Kontext von kulturellen und elterlichen Beziehungen sowie im Kontext des Bewussten und Unbewussten denkt und andererseits den Denksystemen der Justiz. Gutachten werden für eine dritte Instanz erstellt, es gibt die Schweigepflicht nicht. Es handelt sich um eine andere Strukturierung der Gespräche.

In der gutachterlichen Tätigkeit kommen aber durchaus psychoanalytische Kompetenzen zur Anwendung, so die Fähigkeit zur gleichschwebenden Aufmerksamkeit. Die Psychoanalytikerin ist nicht eng auf die Fragestellungen fokussiert, die sie vom Gericht bekommt. Sie ist fokussiert und zugleich nicht fokussiert. Auch wenn die Rechtsprechung durchdrungen von Wertungen und Vorstellungen ist, die in sich befragenswert und in familienrechtlichen Belangen wie Obsorgefragen und Obsorgegutachten sogenannte objektive Kriterien für das Kindeswohl oder auch für Verwahrlosung schwer angebbare sind, so beinhaltet die psychoanalytische Kompetenz doch etwas, was gerade durch die Systemfremdheit der Justiz gegenüber zusätzlich wirksam werden kann.

Ich denke, dass Fragen der Triangulierungsfähigkeit, der triadischen Kompetenz etc. ein zentrales Kriterium für die Erstattung von Obsorgegutachten sein kann und habe versucht, das in diesem Artikel darzustellen. Die psychotherapeutische Sachverständige oder Gutachterin ist Hilfsperson des Gerichts. Der Widerspruch, dass sie Psychotherapeutin ist, lässt sich nicht auflösen, denn sie ist in genau dieser Kompetenz gefragt. Die Frage, warum so wenige erfahrene Psychotherapeuten und Psychoanalytiker im Feld der Gerichtssachverständigen tätig und bereit sind, Gutachten zu übernehmen, wäre weiter zu beleuchten. Der Stundensatz (die sogenannte Mühewaltung) ist in Österreich nicht schlechter als für Einzelpsychotherapiestunden. Ich nehme jedoch an, dass die Belastung, die es bedeutet, in eine Übertragungsbeziehung mit den betroffenen Eltern und Kindern beziehungsweise Familien als Ganzes einzutreten, sich mit den Einzelpsychen, aber auch der Gruppendynamik zu beschäftigen, die teils zu erwartende negative Übertragung und auch die Notwendigkeit, sich mit Proponenten von Institutionen wie den Jugendämtern, mit Rechtsanwälten, aber auch mit den Regeln, den Gesetzen und Formalismen der Justiz auseinanderzusetzen und sich überhaupt bei Gericht erst bekannt machen zu müssen, recht hohe Widerstände auslöst. Das ist verständlich, aber es ist auch schade, weil es meiner Meinung nach eine gesellschaftspolitisch wichtige Aufgabe ist, durch ausreichend kompetente, nicht überinvolvierte oder abhängige Sachverständige der Gesellschaft und ihren Institutionen, also der Gerichtsbarkeit etwas anzubieten, was ihr fehlt.

Es geht aber m. E. letztlich um die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen.

Als Psychotherapeutin geht es zwar sehr wohl um die Subjektivität, meiner Wahrnehmung nach ist in der psychoanalytischen Bewegung aber schon lange Windstillstand, wenn es um soziale Aspekte der Psychoanalyse beziehungsweise deren Einbringung in den gesellschaftlichen (Nicht-)Diskurs geht. Was an unserem Wissen wäre zu nutzen, ohne allzu leicht vereinnahmt zu werden,? Wir haben in der Psychoanalyse sehr Vieles: Den Blick von

außen, also den psychoanalytischen Blick, bestimmte Herangehensweisen, die ich oben erwähnt habe, die Institutionskritik i. S. von Unbewusstes, das zwischen einzelnen und der Gesellschaft eine Rolle spielt, die sehr wichtigen Themen rund um Beziehung, Entwicklung, Dyade, Triangulierung, Triade etc.

Über das Unbewusste in Institutionen ließe sich sicherlich noch manches sagen.

Der Wechsel zwischen gleichschwebender Aufmerksamkeit und Fokussierung, ermöglicht mir etwas Sinnvolles beizutragen, der grossen Anderen Justiz ein Instrumentarium zur Verfügung zu stellen, das ohne Psychoanalyse nicht zu haben ist.

#### Literatur:

- Aichhorn, August (1948): Die Verwahrlosung einmal anders gesehen. In: Kinderanalyse 1, Stuttgart: Klett-Cotta, 2006, 80-109
- Aichhorn, August (1948): Die Verwahrlosung einmal anders gesehen. In: Schriftenreihe zur Geschichte der Sozialarbeit und Sozialarbeitsforschung, Bd 1. Hg. Karl Fallend und Klaus Posch. August Aichhorn. Pionier der psychoanalytischen Sozialarbeit. Hg. Thomas Aichhorn. Wien: Löcker, 2011, 153-186
- Aigner, Josef C. (2001): Der ferne Vater. Zur Psychoanalyse von Vatererfahrung, männlicher Entwicklung und negativem Ödipuskomplex. Gießen: Psychosozial
- Alexander, Franz/Staub, Hugo (1929): Der Verbrecher und seine Richter. Ein psychoanalytischer Einblick in die Welt der Paragraphen. In: Psychoanalyse und Justiz. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1971/74, 225-433
- Arbeitskreis OPD (2006): Operationalisierte Psychodynamische Diagnostik OPD-2. Das Manual für Diagnostik und Therapieplanung. Bern: Huber
- Arbeitskreis OPD-KJ-2 (2013): Operationalisierte Psychodynamische Diagnostik im Kindes- und Jugendalter. Grundlagen und Manual. Bern: Huber
- Bartuska, Heinrich/Buchsbaumer, Manfred/Mehta, Gerda/Pawlowsky, Gerhard/ Wiesnagrotzki, Stefan(2005) (Hg.): Psychotherapeutische Diagnostik. Leitlinien für den neuen Standard. Wien-New York: Springer
- Behrendt, Hans-Joachim (2008): „iustitia prohibitoria“ - Das väterliche Gesetz und die ödipale Szene. Ein Kommentar zu Pierre Legendre: Das Verbrechen des Gefreiten Lortie. Abhandlung über den Vater. In: Zeitschrift für psychoanalytische Theorie und Praxis, Heft I/2, Frankfurt a.M.: Stroemfeld, 64-84
- Buchheim, Anna/Kächele, Horst (2002): Das Adult Attachment Interview und psychoanalytisches Verstehen: Ein klinischer Dialog. In: Psyche, Heft 9, Stuttgart: Klett-Cotta
- Freud, Sigmund (1931): Das Fakultätsgutachten im Prozess Halsmann. In: Gesammelte Werke, Bd. 14, Werke aus den Jahren 1925-1931. Frankfurt a. M.: Fischer, 1998, 541-542
- Füchtner, Hans (2013): Individuelle und kollektive Verwahrlosung. In: Werkblatt 1, Wien: Werkblatt - Zeitschrift für Psychoanalyse und Gesellschaftskritik e.V., 27-53
- Giacomuzzi, Salvatore/Erhard, Rotraut (Hg.) (2010): Brennpunkte familienpsychologischer Begutachtung in Österreich. Wien: Krammer

- Goldschmidt, Otto (1984): Der Stellenwert des psychoanalytischen Gutachtens innerhalb der Psychodynamik des Strafprozesses. In: Psychoanalyse und Justiz. Zur Begutachtung und Rehabilitation von Straftätern. Hg. Klaus Menne, Baden-Baden: Nomos, 23-40
- Grieser, Jürgen (2007): Freiheit und Entwicklung im triangulären Raum. In: Psyche 6, Frankfurt a.M.: Klett-Cotta, 560-589
- Grieser, Jürgen (2011): Architektur des psychischen Raumes. Die Funktion des Dritten. Gießen: Psychosozial
- Jaques, Elliott (1955): Social Systems as Defence Against Persecutory and Depressive Anxiety. In: Object Relations Theory and Practice. Hg. David E. Scharff, London-New Jersey: Aronson, 1997, 533-536
- Leithner-Dziubas, Katharina (2009): Psychoanalytische Diagnostik: Das strukturelle Interview nach Otto F. Kernberg. In: Gemeindenahe Psychiatrie. Altenfelden: Ersttagsblätter-Verlag, Heft 1
- Menne, Klaus (Hg.) (1984): Psychoanalyse und Justiz. Zur Begutachtung und Rehabilitation von Straftätern. Baden-Baden: Nomos
- Obholzer, Anton/Roberts, Vega Zagier (Hg.)(1994): The Unconscious At Work. Individual And Organizational Stress In The Human Services. London: Routledge, 1994 / Taylor & Francis e-library, 2003
- Rohde-Dachser, Christa (1987): Ausformungen der ödipalen Dreieckskonstellation bei narzisstischen und bei Borderline-Störungen. In: Psyche 9, Stuttgart: Klett-Cotta, 773-799
- Schulte, Martin (2010): Das Gesetz des Unbewussten im Rechtsdiskurs: Grundlinien einer psychoanalytischen Rechtstheorie nach Freud und Lacan. In: Schriften zur Rechtstheorie, Heft 249, Berlin: Duncker & Humblot
- Seifert-Karb, Inken (2008): Wenn drei zu zweit allein sind...Triagnostik der frühen Eltern-Kind-Beziehung. In: Triangulierung. Lernen, Denken und Handeln aus psychoanalytischer und pädagogischer Sicht. Hg. Dammasch, Frank/Katzenbach, Dieter/Ruth, Jessica, Frankfurt a.M.: Brandes & Apsel, 111-130
- Volbert, Renate/Steller, Max (Hg.) (2008): Handbuch der Rechtspsychologie. Göttingen: Hogrefe
- Winnicott, Donald W. (1996): Aggression. Versagen der Umwelt und antisoziale Tendenz. Stuttgart: Klett-Cotta
- Winnicott, Donald W. (1983/1947): Von der Kinderheilkunde zur Psychoanalyse. Frankfurt a.M.: Fischer